

Betrifft: Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 9020 Klagenfurt am Wörthersee – Mag. pharm. Jörg GRASCHER

Mag.Zahl: BG-GU 201/21/25

### **Kundmachung auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer vom 17.3.2025**

Herr Mag. pharm. Jörg Grascher, wohnhaft in 9100 Völkermarkt, Martin Hosp Straße 24, hat mit Antrag vom 7.3.2025 gemäß § 9 iVm § 46 Apothekengesetz, RGebl. Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2024, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 9020 Klagenfurt am Wörthersee angesucht.

Die Adresse der in Aussicht genommene Betriebsstätte lautet: 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Ikea Platz 1.

Der in Aussicht genommene Standort in 9020 Klagenfurt am Wörthersee wird wie folgt beschrieben:


Ausgehend von der Einmündung der Josef-Sablatnig-Straße in die Pokeritschstraße. Der Pokeritschstraße folgend bis zur Einmündung in die Pischeldorfer Straße. Die Pischeldorfer Straße entlang bis zur Einmündung Alte Stadtgrenze. Von dort aus die Alte Stadtgrenze in Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Völkermarkter Straße (B70). Der Völkermarkter Straße folgend in Richtung Westen bis zur Einmündung der Ladinacher Straße. Der Ladinacher Straße folgend bis auf Höhe der Adresse Ladinacher Straße 13. Von dort aus in einer gedachten Linie bis zur Kreuzung der Sankt Jakober Straße mit dem Ritterweg. Der Sankt Jakober Straße in Richtung Norden bis zur Kreuzung mit der Völkermarkter Straße. Von dort aus die Völkermarkter Straße in Richtung Osten bis zur Einmündung der Ziegeleistraße. Die Ziegeleistraße entlang bis zur Einmündung in den Farchenhofweg. Den Farchenhofweg folgend bis zur Stadtgrenze. Von hier aus dem Grenzverlauf der Stadtgrenze Klagenfurt in einer gedachten Linie folgend bis zum Schnittpunkt dieser mit der Josef-Sablatnig-Straße. Von hier aus der Josef-Sablatnig-Straße nach Westen folgend bis zur Einmündung in die Pokeritschstraße (= Ausgangspunkt). Sämtliche Straßenzüge beidseitig.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz haben im Verfahren über die Neuerrichtung folgende Personen Parteistellung:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oa. Parteien **innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Kundmachung** Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abt. Baurecht.Gewerberecht, einbringen können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden.

Für den Bürgermeister  
Die Sachbearbeiterin  
Sabine Kopal

	<p>Unterzeichner: Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee</p> <p><b>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</b></p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur: <a href="http://www.klagenfurt.at/amtssignatur">www.klagenfurt.at/amtssignatur</a> Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist wie im Dokument angeführt während der Amtsstunden erreichbar.</p>
---	---